

Eigenkapitalverzinsung – ein Steuergeschenk an Konzerne in der Höhe einer K_{ost}-Senkung /

Autorinnen: Anna Hehenberger und Lisa Hanzl

Der Finanzminister will das Eigenkapital stärken und Unternehmen dazu anregen, ihre Schulden abzubauen. Die dafür angedachte Maßnahme ist die Eigenkapitalverzinsung. Dabei können Unternehmen die bilanzieren einen fiktiven Zinssatz auf das Eigenkapital anwenden und diesen vom Ergebnis vor Steuern, also der Steuerbemessungsgrundlage, abziehen. Allein für die 500 gewinnstärksten Unternehmen Österreichs wäre das eine Ersparnis von rund EUR 1,5 Mrd. Dagegen schauen UnternehmerInnen, die durch die Krise Verluste schreiben, durch die Finger. Die Eigenkapitalverzinsung kann nur anwenden, wer Gewinn ausweist. Von einer Maßnahme gegen die Wirtschaftskrise kann also nicht die Rede sein. Die HauptprofiteurInnen sind große Unternehmen mit viel Eigenkapital, die trotz der Krise hohe Gewinne machen und gemacht haben. Anstatt Eigenkapital attraktiver zu machen, kann zum Beispiel eine hohe Fremdkapitalquote weniger erstrebenswert gemacht werden – durch steuerliche Maßnahmen. Denn bisherige Erfahrung mit Formen von Eigenkapitalverzinsung zeigt, dass sie kaum die Eigenkapitalquote erhöht und wenn, dann meist bei Großkonzernen.

/ Politische Handlungsempfehlungen

- / Errichtung eines Eigenkapitalfonds (staatlich, privat oder gemischt) für betroffene Betriebe
- / Fremdkapital durch Abzugsverbot von konzerninternen Zinszahlungen, die Töchterunternehmen für Kredite an ihre Mutterkonzerne leisten, weniger attraktiv machen

/Wie eine fiktive Eigenkapitalverzinsung funktioniert

Die ÖVP will durch eine Eigenkapitalverzinsung „das Eigenkapital stärken“. Unternehmen sollen angeregt werden, sich weniger durch Verschuldung zu finanzieren und vermehrt durch das Ausgeben von Aktien (bei AGs) sowie das Verkaufen von Anteilen (bei GmbHs). Somit finanzieren sich Unternehmen verstärkt über Eigenkapital.

Die Eigenkapitalverzinsung ermöglicht, dass Eigenkapital (EK) wie Fremdkapital (FK) verzinst wird. Weil für EK keine Zinsen zu bezahlen sind, spricht man von einer fiktiven Eigenkapitalverzinsung. BilanziererInnen können einen fiktiven Zinssatz (wir orientieren uns am EURIBOR inkl. eines Aufschlags von 2%, damit die Regelung auch bei Niedrigzinsen einen Effekt hat) auf ihr Eigenkapital anwenden. Der daraus resultierende Zinsaufwand wird dann von ihrem Gewinn vor Steuern abgezogen. Das reduziert die Steuerbemessungsgrundlage, das Unternehmen zahlt weniger Körperschaftsteuer. Dadurch sollen Unternehmen einen Anreiz bekommen, verstärkt auf Eigenkapital zu setzen. Die Logik, dass Eigenkapital im Vergleich mit Fremdkapital stärker steuerlich belastet ist, lässt jedoch Grundlegendes außen vor: Die Belohnung für den Einsatz von Eigenkapital ist der Gewinn, er stellt die Rendite für EK dar, genauso wie Zinsen die Rendite für FK sind.

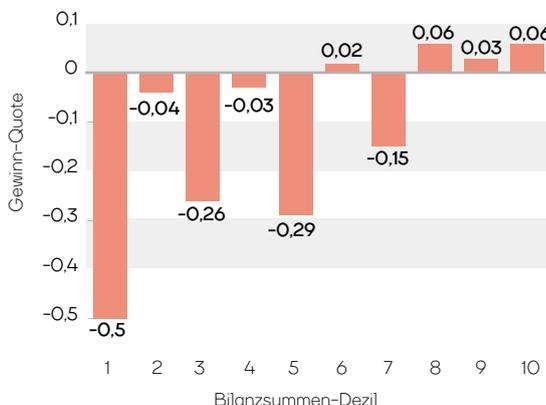
/Eine Maßnahme für alle?

Direkt von der EK-Verzinsung profitieren hauptsächlich große Unternehmen mit viel Eigenkapital, die ohnehin hohe Gewinne (auch noch während der Krise) machen und eine doppelte Buchhaltung führen. Nachstehend werden diese Merkmale im Detail besprochen.

Durch die Logik einer Eigenkapitalverzinsung profitieren in erster Linie nur Unternehmen, die Gewinne schreiben. Also alle, an denen die Covid-Krise ohne größeren Schaden vorüberging. Essenziell zu erwähnen ist, wer wegen Verlusten explizit *nicht* von einer Eigenkapitalverzinsung profitiert. Das sind jene Betriebe, denen die Covid-Krise unverschuldet die Geschäftsgrundlage entzogen hat. Betriebe können keine Gewinnsteuern auf einen Gewinn zahlen, den es nicht gibt. Somit können sie jedoch auch keinen fiktiven Zinsaufwand von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen. Auch hiervon sind wieder kleinere Unternehmen stärker betroffen als größere, wie folgende Abbildung 1 zeigt.

/Abbildung 1: Durchschnittliche Gewinn-Quoten nach Bilanzsummen-Dezil¹

Wirkungsfolgenabschätzung der degressiven Abschreibung auf den Bundeshaushalt

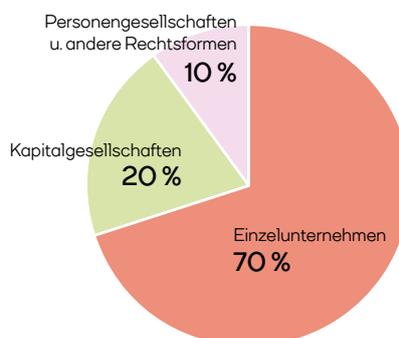


Quelle: Sabina

Um die Regelung geltend machen zu können, muss das Eigenkapital überhaupt als solches ausgewiesen sein, das ist der Fall, wenn bilanziert wird. Darum profitieren in erster Linie und ohne viel Aufwand jene, die ohnehin doppelt Buch führen; das heißt Kapitalgesellschaften (GmbHs und AGs) und andere Rechtsformen, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren über EUR 700.000 Umsatz oder in einem Jahr EUR 1 Mio. Umsatz gemacht haben. Wie Abbildung 2 zeigt, ist nur eines von fünf Unternehmen in Österreich eine Kapitalgesellschaft, muss also unabhängig vom Gewinn bilanzieren.

/Abbildung 2: Österreichische Unternehmen nach Rechtsform

Nur jedes fünfte Unternehmen muss Unabhängig vom Umsatz bilanzieren



Quelle: Statistik Austria

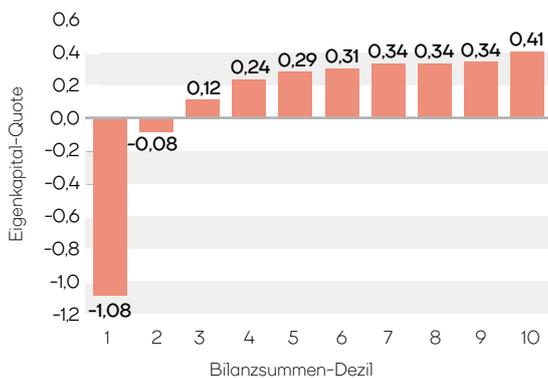


Nun kann hier eingewendet werden, dass jeder Betrieb auch freiwillig die doppelte Buchhaltung führen kann. Doch die an Rechtsform bzw. den Gewinn gebundene Regelung kommt nicht von irgendwo. Doppelte Buchführung ist aufwändig und häufig nicht sinnvoll für kleine Unternehmen.

Dass größere Unternehmen eher von der fiktiven Eigenkapitalverzinsung profitieren als kleine (auch wenn diese Eigenkapital ausweisen würden), zeigt der Vergleich von Eigenkapitalquoten: Kleine Betriebe weisen deutlich niedrigere Eigenkapitalquoten auf als größere. (Abbildung 3).

/Abbildung 3: Eigenkapitalquoten nach Bilanzsummen-Dezil²

Größere Unternehmen haben höhere Eigenkapitalanteile



Quelle: Sabina

Unternehmen mit kaum oder wenig Eigenkapital, die keine privaten Reserven haben, die sie noch zuschießen können, profitieren ebenso wenig. Der Anreiz, eigenes Kapital von außerhalb der Firma in die Firma zu verlegen, kann nicht wirken, wenn dieses Geld gar nicht vorhanden ist. Die Annahme dies sei bei den meisten kleinen Selbstständigen – besonders während dieser Krise – der Fall, ist nicht weit hergeholt.

/Eigenkapitalverzinsung – ein ungeeignetes Mittel in Krisenzeiten

Als Mittel gegen die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise greift die Eigenkapitalverzinsung nicht. In der Krise sind Verluste keine Seltenheit. Unternehmen brauchen zuallererst eine belebte Konjunktur durch gestärkten Konsum. Diese Maßnahme ist, wie vieles im Konjunkturpaket, angebotslastig, obwohl eine Stärkung der Nachfrage für die Betriebe viel wichtiger wäre.

Auch zeitlich kommt diese Maßnahme zu spät: Die gesetzliche Regelung soll erst 2021 einsetzen.

Die Steuererklärungen von 2021 würden den Gewinn erzielenden Unternehmen daher frühestens 2022 mehr Gewinnrücklagen³ (welche zum Eigenkapital zählen) bringen. Das würde allenfalls in der nächsten Krise nach einem Aufschwung helfen, so die EK-Verzinsung mangels Gewinne oder geringem Eigenkapital überhaupt angewendet werden kann. Die Steuerbegünstigungen helfen somit gerade jenen Unternehmen nicht, die Unterstützung nach Verlusten im Jahr 2020 brauchen würden. Hier fehlt sowohl Eigenkapital im Unternehmen als auch die privaten Reserven der UnternehmensbesitzerInnen, um dieses zuzuschießen, um die Begünstigung von Eigenkapital in Anspruch nehmen zu können.

/Prozyklische Wirtschaftspolitik ist in der Krise fehl am Platz

Während die Maßnahme also keine Hilfe in Krisenzeiten darstellt, ist sie zudem während eines Wirtschaftsbooms Grund für eine Reduktion der Staatseinnahmen. Nachdem der fiktive Zinssatz aus dem EURIBOR plus einen Aufschlag besteht, steigt die Entlastung sobald der europäische Leitzinssatz während eines Wirtschaftsaufschwungs wieder steigt. Das heißt, dass Unternehmen, die steigende Gewinne verzeichnen, weniger Steuern zahlen als in wirtschaftlich schlechteren Zeiten, in denen der Leitzinssatz auf niedrigerem Niveau lag. Das verringert Steuereinnahmen in Perioden, in denen Unternehmen ohne Weiteres höhere Beiträge leisten könnten.

/Ein Revival der 2000er-Jahre und was wir daraus lernen können

Bereits in den Anfängen der 2000er Jahre gab es eine abgeschwächte Version der vermeintlichen Gleichstellung von Eigen- und Fremdkapital in Österreich. Es wurden lediglich Eigenkapitalzuwächse herangezogen und mit einem niedrigeren Steuersatz besteuert (statt Eigenkapitalzinsen steuerlich abzugsfähig zu gestalten) (Petutschnig/Rünger 2019). Petutschnig und Rünger (2019) machten die Maßnahme verantwortlich für eine Erhöhung der Eigenkapitalquoten in Höhe von rund 2 Prozentpunkten. Zudem veränderten Unternehmen, die hohe Dividendenauszahlungen vor der Steuerreform aufwiesen, ihre Eigenkapitalquoten aufgrund der Möglichkeit zur Eigenkapitalverzinsung nicht.

Grund dafür ist die Zurückhaltung, Dividendenauszahlungen zu kürzen, um höheres Eigenkapital im Unternehmen zu behalten. Ein weiteres Ergebnis zeigt, dass Unternehmen, deren Anteile von vielen verschiedenen Beteiligten gehalten werden, es ungleich schwerer haben, die Eigenkapitalquote

mit Blick auf die Verzinsung anzupassen als Unternehmen, die eine Mehrheitseigentümerin ausweisen. Von Interesse ist auch der geschichtliche Hintergrund zur steuerlichen Begünstigung von Eigenkapital in Österreich: Als diese Maßnahme zurückgenommen wurde, setzte man statt ihr eine Körperschaftssteuersenkung von 34% auf 25% um (Klemm 2007).

/Wissenschaftliche Evidenz und Eigenkapitalverzinsung im internationalen Vergleich

In Brasilien hat die Maßnahme die Kapitalstruktur innerhalb von Unternehmen nur wenig verändert – und wenn sogar ins Negative: Sofern sich etwas geändert hat, wuchs der Verschuldungsgrad. Gleichzeitig erhöhten sich aufgrund der Ausgestaltung der Maßnahme die Dividendenauszahlungen (weil Unternehmen Anreize erhielten, externe Mittel zu beschaffen z.B. durch die Ausgabe von Aktien, und diese sofort zur Ausschüttung von Dividenden verwendeten). Auch Investitionen erhöhten sich – wobei hier nicht klar ist, ob dies mit der Maßnahme oder dem neuen, niedrigen Gewinnsteuersatz zusammenhing (Klemm 2007). Wichtig: In Brasilien wirkte die Maßnahme für die Mehrheit der Unternehmen als Abzugsfähigkeit von Dividenden denn als steuerliche Begünstigung von Eigenkapital im eigentlichen Sinne der Eigenkapitalverzinsung.

In Belgien führte die steuerliche Begünstigung von Eigenkapital zwar zu höheren Eigenkapitalquoten von 5–13 Prozentpunkten (Petutschnig/Rünger 2019). Für Klein- und Mittelunternehmen (KMUs) jedoch zeigte sich kein signifikanter Effekt. Zudem war die Wahrscheinlichkeit der Anwendung der neuen Regelung für jene KMU höher, die einen geringen Verschuldungsgrad aufwiesen und die gut über die Möglichkeit informiert waren (Campenhout/Caneghem 2011). Damit wurde die Regelung vor allem von jenen KMU, die die Entlastung nicht unbedingt brauchten, angewendet.

In Italien führte die Einführung der Verzinsung von Eigenkapitalzuwächsen zu weniger starken Effekten: Eigenkapitalquoten erhöhten sich um rund 3–5 Prozentpunkte (Petutschnig/Rünger 2019). Während die Industrie Eigenkapital aufbaute, nahm dieses Ergebnis mit der Größe der untersuchten Unternehmen ab (Branzoli/Caiumi 2018). Das heißt, kleinere Unternehmen verbesserten ihre Eigenkapitalquote weniger stark.

Die verschiedenen Ausgestaltungen der Maßnahmen zur Gleichstellung von EK und FK lassen die Vergleiche zwar nur begrenzt zu, sie zeigen jedoch auch die politisch schwierigere Durchführ-

barkeit von vollständigen Eigenkapitalverzinsungen, gegenüber (einfacher durchzubringenden) Verzinsungen von Eigenkapitalzuwächsen. Dabei ist auch klar: je „schwächer“ die Maßnahme ausgestaltet wird, desto weniger effektiv wird sie wirken. Festzuhalten ist, dass über die Bandbreite der oben diskutierten Erfahrungen mit einem Maximaleffekt von 5–13 Prozentpunkten gerechnet werden kann, wobei davon (größtenteils) Großkonzerne wirklich profitieren.

/Die 500 Unternehmen mit den höchsten Gewinnen sparen sich EUR 1,2 Mrd.

Die 500 gewinnstärksten Unternehmen würden sich durch eine zweiprozentige Eigenkapitalverzinsung rund EUR 1,2 Mrd. Körperschaftsteuer sparen. Die Berechnung des Momentum Instituts basiert auf Daten der Sabina-Datenbank, welche Jahresabschlussinformationen zu rund 120.000 österreichischen publizitätspflichtigen Unternehmen enthält. Die Daten stammen jeweils aus dem aktuellsten, verfügbaren Jahr. Berechnet wurde die Ersparnis durch die Eigenkapitalverzinsung für die 500 Unternehmen mit den höchsten Gewinnen. Diese haben gemeinsam rund EUR 280 Mrd. Eigenkapital, welches als Berechnungsgrundlage für die EK-Verzinsung gilt. Wird der Jahresdurchschnitt des EURIBOR von 2019 mit einem Aufschlag von 2% zur Berechnung herangezogen, resultiert ein fiktiver Zinssatz von 1,643%.

Im individuellen Fall kann gezeigt werden, dass sich ein ATX-Unternehmen allein durch die Eigenkapitalverzinsung rund EUR 26 Mio. sparen würde. Die folgende Beispielrechnung basiert auf dem Finanzbericht eines ATX-Unternehmens aus dem Jahr 2019 und auf Daten zweier anonymisierter Unternehmen aus der Sabina Datenbank.

/Abbildung 4: Berechnung der Körperschaftssteuerersparnis durch EK-Verzinsung

Ermittlung des Eigenkapitals

$EK_2 = EK_1 - \text{Grund-/Stammkapital} - \text{Beteiligungen}$

$EK_1 = \text{EUR } 6.709.800.000$

Grundkapital = EUR 324.300.000

Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen = EUR 50.600.000

$EK_2 = \text{EUR } 6.334.900.000$



Verzinsung des Eigenkapitals

Annahme: Durchschnitt Euribor 2019 (-0,357%) + 2%

EK-Verzinsung: EUR 104.082.407



Neue KöSt-Bemessungsgrundlage berechnen

Gewinn vor Steuern = EUR 645.700.000

EK-Verzinsung = EUR 104.082.407

KöSt ohne EK-Verzinsung = EUR 161.425.000

KöSt mit EK-Verzinsung = EUR 135.404.398

Steuerersparnis durch EK-Verzinsung = EUR 26.020.602

Wird die gleiche Berechnung für eine GmbH, die im letzten Jahr Gewinn und eine, die im letzten Jahr Verlust gemacht hat, angestellt wird klar: Während sich die Möbel GmbH durch die Eigenkapitalverzinsung EUR 440 gespart hätte, gäbe es für die Buchhandlung GmbH aufgrund des Verlusts keine Begünstigung. Hier wird noch einmal deutlich, dass die Unternehmen, die von der Krise in die Verlustzone gedrängt wurden, bei der Eigenkapitalverzinsung durch die Finger schauen.

/Abbildung 5: Berechnung der Körperschaftssteuerersparnis durch EK-Verzinsung in drei individuellen Fällen

in EUR	ATX AG	Möbel GmbH	Buchhandlung GmbH
Eigenkapital	6.709.800.000	143.000	1.922.000
Grundkapital	324.300.000	36.000	36.000
Beteiligungen	50.600.000		
EK final	6.334.900.000	107.000	1.886.000

Verzinsung (1,643 %)	104.082.407	1.758	30.987
Gewinn vor Steuern	645.700.000	8.000	- 339.000
Neue Bemessungsgrundlage	541.617.593	6.242	
Gewinn/EK-ratio	10 %	7 %	

KöSt ohne EK-Verzinsung	161.425.000	2.000	
KoSt mit EK-Verzinsung	135.404.398	1.560	
Ersparnis EK-Verzinsung	26.020.602	440	
KöSt-Verringerung 21%	135.597.000	1.680	
Ersparnis KöSt-Verringerung	25.828.000	320	
Mitarbeiter*innen	49.000	5	9

/ Krisenresilienz durch hohe Eigenkapitalquoten geht auch anders

Ein Eigenkapitalfonds (staatlich, privat oder gemischt), der betroffenen Betriebe mit grundsätzlich intaktem Geschäftsmodell eine Beteiligung anbietet, könnte die Kapitalstruktur tatsächlich verbessern und in Krisenzeiten zielgerichtet helfen. Als Alternative kann die Frage in den Raum gestellt werden, warum zur Gleichstellung von Eigen- und Fremdkapital eine steuerliche Begünstigung der Weg sein sollte, dem man folgt. Umgekehrt betrachtet könnte eine Regelung Fremdkapital weniger attraktiv gestalten – dies ginge zusätzlich mit steuerlichen Mehreinnahmen statt einem Einnahmehausfall für den Staat einher. Um eine solche Maßnahme so zu gestalten, dass sie nicht produktiven, kleineren und mittelständischen Unternehmen die Mittel für Investitionen nimmt, ist eine stärkere Anwendung von Regelungen wie zum Beispiel dem Abzugsverbot von konzerninternen Zinszahlungen, die Töchterunternehmen für Kredite an ihre Mutterkonzerne leisten, denkbar.

/ Fußnoten

¹ Hier wurden Unternehmen exkludiert deren Anteil des Gewinns an der Bilanzsumme unter -10 lag. Daher ist diese Schätzung als konservativ zu betrachten. Die Bilanzsumme gilt hier als Annäherung an die Größe der unterschiedlichen Unternehmen.

² Dies ist eine konservative Darstellung, da hier Unternehmen exkludiert wurden, deren Eigenkapitalquote aufgrund massiver Verluste unter -100 lag.

³ Gewinnrücklagen sind nicht ausgeschüttete Gewinne. Diese könnten durch die Eigenkapitalverzinsung erhöht werden wodurch sich auch die Steuerbemessungsgrundlage zusätzlich verringert.

/ Literatur

Bloomberg (2020): Austria Ponders Tax Reform Designed to Boost Equity Against Debt. 17.07.2020. Online: <https://www.bloomberg.com/news/articles/2020-07-17/austria-ponders-tax-reform-designed-to-boost-equity-against-debt> [03.09.2020].

Branzoli, N./Caiumi, A. (2018): How effective is an incremental ACE in addressing the debt bias? Evidence from corporate tax returns. *Publications Office of the European Union*.

Klemm, A. (2007): Allowances for corporate equity in practice. *CESifo Economic Studies*, 53(2), 229–262.

Petutschnig, M./Rünger, S. (2019): The Effect of an Allowance for Corporate Equity on Capital Structure: Evidence from Austria. *Public Finance Review*. Manuscript.

Van Campenhout, G./Van Caneghem, T. (2013): How did the notional interest deduction affect Belgian SMEs' capital structure?. *Small business economics*, 40(2), 351–373.

/ Kontakt

/ Momentum Institut
Märzstraße 42/1, 1150 Wien, Österreich

kontakt@momentum-institut.at

www.momentum-institut.at

